



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 24.06.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 24.12.2022
Meldungsnummer: UV02-0000001945

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil

Gerichtlicher Entscheid gegen Zeller Services Limited, London, Zweigniederlassung Fischenthal

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Zeller Services Limited, London, Zweigniederlassung Fischenthal
CHE-470.939.864
Tösstalstrasse 180
8497 Fischenthal

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

Geschäftsnummer: EO220015-E

Entscheiddatum: 22.06.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Hinwil

Ergänzende rechtliche Hinweise:

1. Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.
Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesuchsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 160 Abs. 1 IPRG in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1 bis Ziff. 3 OR).
Alle Fristen dieses Verfahrens laufen auch in den Gerichtsferien.
2. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesuchsgegnerin eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet und ein gültiges Rechtsdomizil im Handelsregister eintragen lässt.
3. An die Gesuchsgegnerin ergehen folgende Hinweise:
 - Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende

Verfahren. Von allfälligen Vorkehrungen zur Mangelbehebung ist dem Gericht innert Frist Mitteilung zu machen.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 1 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesuchsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Hinwil,
Gerichtshausstrasse 12,
8340 Hinwil

Bemerkungen:

Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrensakten am Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, eingesehen werden können.